

Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen

1. Grundlagen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 das „Integrierte Klimaschutzkonzept für die eigenen Zuständigkeiten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (LK PM)“ als Handlungsgrundlage für die Kreisverwaltung im Zeitraum 2019 bis 2029 beschlossen. Damit sollen die bisherigen Klimaschutzaktivitäten im Landkreis Potsdam-Mittelmark verstärkt und ausgeweitet werden.

Der Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzepts umfasst in Anlehnung an diese Strategie fünf ausgewählte Modellprojekte mit großer Breitenwirkung. Für den eigenen Verantwortungsbereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird im Maßnahmenkatalog unter dem Punkt I.9 die Förderrichtlinie „Energie, Klimaschutz, Umwelt“ aufgeführt.

Die Förderung zielt auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an unvermeidbare Veränderungen als Folge des Klimawandels. Ziel der Förderung ist es, Kommunen, Landwirtschaft und Gewerbe sowie Vereine und Privatinitiativen bei Maßnahmen zu unterstützen, die diesen Zielen dienlich sind.

Dafür stellt der Landkreis Potsdam-Mittelmark ein Förderbudget von 300.000 Euro im Jahr zur Verfügung. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie finanzielle Zuwendungen insbesondere zur Förderung von:

Kommunen:

- Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken
(Festbetrag bis max. 7.500 Euro)
- Beschaffung, Anpassung und Weiterentwicklung von Energiemanagementsoftware als Grundlage eines kommunalen Energiemanagementsystems
(Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen an zentralen Orten für Elektrofahrzeuge sowie von Ladestationen für den kommunalen Fuhrpark
(Festbetrag bis max. 10.000 Euro/Ladepunkt)
- Anschaffung von Elektrofahrzeugen für den kommunalen Fuhrpark
(Festbetrag 1.500 Euro/KFZ;
E-Bikes: Fördersatz 25 Prozent, Höchstbetrag 300 Euro)
- Erstellung von Konzepten zur energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden und Straßenbeleuchtung im Eigentum des Antragstellers
(Festbetrag bis max. 5.000 Euro)
- Erneuerung von Außen- und Straßenbeleuchtung zur Energieeinsparung mittels z.B. LED-Technik
(Fördersatz 20 Prozent, Höchstbetrag 6.500 Euro)
- Erneuerung von Innenbeleuchtung zur Energieeinsparung mittels z.B. LED-Technik
(Fördersatz 20 Prozent, Höchstbetrag 5.000 Euro)
- Maßnahmen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen, die der Klimafolgenanpassung dienen
(Fördersatz 30 Prozent, Höchstbetrag 5.000 Euro)
- Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und -streifen auf kommunal bewirtschafteten Flächen
(600 Euro/1ha , höchstens jedoch 4 ha)
- Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf kommunalen, bereits versiegelten Flächen, Nutzung von kommunalen Dachflächen
(Festbetrag 150 €/kWp, Höchstbetrag 5.000 Euro)

Landwirtschaft, Unternehmen

- Maßnahmen zur Klimafolgeanpassung zum Beispiel Wassermanagement durch klimaangepasste Stauhaltung – Förderung des Einbaus sowie der Sanierung von Stauwehren durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband
(Fördersatz 10 Prozent, Höchstbetrag 5.000 Euro)
- Vermeidung von Erosion bzw. Erosionsschutz durch Hecken- und Gehölzpflanzung sowie gartenbauliche Nutzung von Obstgehölzen an Ackerflächen
(Fördersatz Umsetzung 2,70 €/m², Höchstbetrag 10.000 Euro)
- Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes
(Festbetrag bis max. 5.000 Euro)

Vereine und Privatinitiativen

- Schaffung von mehrjährigen Blühflächen und -streifen sofern es sich nicht um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt (220 Euro/0,5 ha, höchstens jedoch 2 ha)

gewährt.

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bzw. der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fördersatz bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark, sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark ansässige Unternehmen (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft) sowie Privatinitiativen und Vereine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss im Landkreis Potsdam-Mittelmark durchgeführt werden. Für die Förderung in dieser Richtlinie werden als Kriterien festgelegt:

Erneuerbare Energien:

- Einsparungen von Treibhausgasemissionen (in t CO_{2äq})

- Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Prozent im jeweilig betrachteten Bereich
- Absolute und relative Endenergieeinsparung

Klimafolgenanpassung:

- Beitrag zur Klimafolgenanpassung (Vorsorge, Milderung oder Gefahrenabwehr)
- Positive Vorbildwirkung
- Übertragbarkeit auf andere Regionen im Landkreis Potsdam-Mittelmark oder Handlungsfelder möglich
- Innovativer Charakter

Zusätzliche Kriterien für Kommunen:

- Zahl der Förderanträge
- Teilnahme an Energieeffizienznetzwerken oder vergleichbare Aktivitäten

Die Kriterien bilden die Grundlage für die Ermittlung der Priorität des Antrages.

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Fördermitteln soll zulässig sein, soweit die Förderprogramme des anderen Fördermittelgebers dies zulassen. Die Reduktion des Eigenanteils ist somit möglich und setzt zusätzliche Anreize zur Inanspruchnahme der Richtlinien weiterer Fördermittelgeber. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei den anderen öffentlichen Förderstellen zu machen. Die Mehrfachförderung einer Maßnahme sowohl aus dieser Förderrichtlinie als auch aus anderen Fördermitteln des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist nicht möglich.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur dann nicht förderschädlich, wenn die Behörde vor Beginn der Maßnahme einen entsprechenden, begründeten Antrag genehmigt hat.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark hinzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung in dem beschriebenen Umfang als Anteilsfinanzierung bzw. als Festbetragsfinanzierung.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt beim

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Kordinator Klima und Energie
Niemöller Straße 1
14806 Bad Belzig

Die entsprechenden Anträge sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die eingereichten Anträge werden erfasst, bewertet und in einer Prioritätenliste dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft zur Empfehlung und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen auf Grundlage der Richtlinie gefördert werden. Nach Beschlussfassung werden die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide zur Verfügung gestellt.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahmen. Der Beginn der Investitionsmaßnahme sowie der Mittelabruf hat im Jahr der Bewilligung zu erfolgen.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck eingesetzt wurde.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.